

Teilnahmebedingungen Frühlingsfest / Weihnachtsmarkt

Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen sind Vertragsinhalt mit der Maßgabe, dass Änderungen dieser Bedingungen nur wirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dasselbe gilt für weitergehende Vereinbarungen. Die Ausstellungsbedingungen werden mit dem Anmeldeformular ausgehändigt und mit der schriftlichen Anmeldung von allen Teilnehmern anerkannt.

Veranstalter des Frühlingsfestes/Weihnachtsmarktes ist der Verein Grävenwiesbacher Gewerbetreibender e.V.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch das auf der Veranstaltung verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen des Veranstalters können Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art nicht hergeleitet werden.

Mit Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zu der Beteiligung am Frühlingsfest/Weihnachtsmarkt und erkennt die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an. Weiterhin verpflichtet sich der Aussteller, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen, Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

Die Standzuweisung erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Wünsche der Aussteller werden, soweit möglich, berücksichtigt. Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Fläche unterzuvermieten oder Dritten zu überlassen.

Durch schriftliche Anmeldung des Ausstellers und durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters ist ein Mietvertrag zustande gekommen, so dass nach § 552 BGB zur Entrichtung des Mietzinses auch der Aussteller verpflichtet bleibt, der die Mietsache (Standplatz) nicht in Besitz nimmt. Eine Aufhebung des Mietvertrages ist ausgeschlossen. Der Kostenbeitrag/Standmiete ist mit Abgabe der Anmeldung fällig und ist auf das angegebene Konto zu überweisen.

Der Standaufbau erfolgt am Sonntag vormittag und muss bis spätestens 10.30 Uhr beendet sein. Die genaue Lage der Stände ist aus dem Lageplan zu ersehen. Dieser wird jedem Teilnehmer mit der Teilnahmebestätigung ausgehändigt. Der Abbau kann erst ab 18.00 Uhr (Frühlingsfest) bzw. ab 19.00 Uhr (Weihnachtsmarkt) erfolgen und muss am Sonntag Abend vollständig durchgeführt werden. Die Stände müssen während der Ausstellungszeit besetzt sein. Die Standflächen und die davor liegenden Besucherflächen müssen nach dem Abbau von dem Aussteller besenrein verlassen werden. Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungs-gutes während der Marktzeit (inkl. Zeiten für Auf- und Abbau und Reinigung) hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Der Aussteller haftet für von ihm verursachte Beschädigungen im Bereich der Ausstellungs- und Freiflächen. Aus Sicherheitsgründen darf in den Räumen des Bürgerhauses kein Feuer oder offenes Licht (z.B. Kerzen) angezündet werden.